



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

EKHF Eidgenössische Kommission höhere Fachschulen

# **EKHF** **Jahresbericht**

2006

**Genehmigt durch die EKHF am 15. Mai 2007**

**Kontakt**

Sekretariat der EKHF:  
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie  
Frau Evelyne Achour  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern  
Telefon: 031 323 75 72  
E-mail: [evelyne.achour@bbt.admin.ch](mailto:evelyne.achour@bbt.admin.ch)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Aufgaben der Kommission</b> .....	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Personelles</b> .....	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Schwerpunktthemen</b> .....	<b>4</b>
4.1	Leitfaden Rahmenlehrpläne HF .....	5
4.2	Leitfaden Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der HF .....	5
4.3	Ausbildung von Leitexpertinnen und -experten .....	5
4.4	Übergangsrechtliche Anerkennungsverfahren HF .....	5
4.5	Rahmenlehrpläne HF .....	5
4.6	Anerkennungsgesuche für Nachdiplomstudien .....	6
4.7	Fehlender Titelschutz der höheren Fachschulen und Angebot von Nachdiplomstudien .....	6
4.8	Pädagogisch-didaktische Qualifikation der Lehrpersonen HF .....	6
4.9	Masterplan höhere Berufsbildung .....	6
4.10	Projekt „Koordination HF“ .....	6
4.11	Anerkennung von Bildungsleistungen .....	7
<b>5.</b>	<b>Sitzungen</b> .....	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Ausblick</b> .....	<b>7</b>
<b>7.</b>	<b>Anhang: Liste der Kommissionsmitglieder</b> .....	<b>8</b>

## **1. Ausgangslage**

Auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes BBG erliess das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement EVD am 11. März 2005 die Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien NDS der höheren Fachschulen MiVo HF. Diese Verordnung trat am 1. April 2005 in Kraft. Damit waren die rechtlichen Voraussetzungen für eine bessere Positionierung der höheren Fachschulen im nichthochschulischen Tertiärbereich B (ISCED 5B) gegeben. Im nationalen Umfeld setzt diese bessere Positionierung insbesondere die Entwicklung von Rahmenlehrplänen RLP voraus, auf welchen die einzelnen Bildungsgänge beruhen. Ebenfalls notwendig ist im Rahmen der Umsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes die Klärung der Finanzierungsfragen auch auf der Stufe des interkantonalen Lastenausgleichs. Die nationale Standardisierung durch entsprechende RLP bildet die Grundlage, um die Diplome der HF im Nationalen Referenzrahmen der Qualifikationen (NQF = National Qualifikation Framework) einzuordnen und zu gegebener Zeit mit Kreditpunkten im Rahmen des ECVET (European Credits for Vocational Training and Education) zu versehen. Diese Massnahmen sind notwendig für den Anschluss an die Zielsetzungen des Kopenhagen-Prozesses, mit dem im europäischen Raum die Durchlässigkeit, die Transparenz und die Mobilität im Berufsbildungsbereich gefördert werden sollen. Die dafür zu entwickelnden Instrumente und Verfahren zur Anrechnung erworbener Kompetenzen (NQF und ECVET) können realisiert werden, ohne dass die nationalen Bildungssysteme vereinheitlicht werden müssen. Im Rahmen der Umsetzung der MiVo HF setzte das EVD mit Verfügung vom 29. Sept. 2005 die Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen EK HF ein, die ihre Arbeit an der konstituierenden Sitzung vom 10. Nov. 2005 aufnahm, an welcher auch der Präsident und sein Stellvertreter gewählt wurde.

## **2. Aufgaben der Kommission**

Die EK HF begutachtet zuhanden des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie BBT Rahmenlehrpläne, Bildungsgänge und NDS; sie beantragt dem BBT die Anerkennung von Rahmenlehrplänen, Bildungsgängen und NDS; sie überprüft in Zusammenarbeit mit den Kantonen zuhanden des BBT die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen.

## **3. Personelles**

Die EK HF besteht aus 15 Vertreterinnen und Vertretern der Branchenorganisationen, Schulen, Kantone und des Bundes; die Sprachregionen und Geschlechter müssen angemessen vertreten sein. Im Mai 2006 erfolgte eine Demmission, worauf eine Nachfolgerin bestellt wurde.

## **4. Schwerpunktthemen**

Die Einsetzungsverfügung des EVD vom 29. September 2005 für die EK HF hält bei der Festlegung des Mandates dieser Kommission fest, dass diese insbesondere auch die Verfahren zur periodischen Überprüfung der Rahmenlehrpläne für die Anpassung an die wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen regelt und einen Leitfadens für die Durchführung von Genehmigungsverfahren von Rahmenlehrplänen, Bildungsgängen und Nachdiplomstudien erlässt.

## **4.1 Leitfaden Rahmenlehrpläne HF**

Der Erlass des Leitfadens RLP HF bildete im Berichtsjahr eine wesentliche Grundlagenarbeit, welche mit der einstimmigen Genehmigung des Leitfadens an der Sitzung der EK HF vom 30. März 2006 abgeschlossen werden konnte (Beschluss 7-30.03.06). Der Leitfaden für die RLP HF ist ein Arbeitsinstrument und eine Planungshilfe für die Erarbeitung der Rahmenlehrpläne. Er erläutert die relevanten inhaltlichen Bestimmungen der MiVo HF so, dass deren Gehalt besser fassbar wird und die nötigen Verfahren für die Erarbeitung und Genehmigung der RLP transparent werden. Künftig wird dieser Leitfaden auf der Basis der Erfahrungen schrittweise weiterentwickelt.

## **4.2 Leitfaden Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der HF**

Die EK HF bearbeitete dieses Grundlagenpapier an ihrer Sitzung vom 15./16. Mai 2006. Der Leitfaden Anerkennungsverfahren HF soll die Bildungsanbieter dabei unterstützen, die Rollen der verschiedenen Beteiligten, die Phasen des Ablaufs und die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen besser zu verstehen. Bei den Anerkennungsverfahren HF handelt es sich um summativ Verfahren: es wird überprüft, ob die Bildungsgänge und NDS der Anbieter die Bestimmungen der MiVo HF und die Vorgaben des entsprechenden Rahmenlehrplans einhalten. Unabhängig davon sind die beauftragten Expertinnen und Experten dazu angehalten, festgestellte Abweichungen gegenüber den Mindestvorschriften und dem RLP den Anbietern im laufenden Verfahren zurück zu melden. Auf diese Weise sollen die Anbieter die Möglichkeit erhalten, allfällige Mängel noch während des Verfahrens zu beheben.

## **4.3 Ausbildung von Leitexpertinnen und -experten**

Das BBT ernennt jeweils auf Vorschlag der EK HF für jedes Anerkennungsverfahren zwei Expertinnen oder Experten. Diese setzen sich aus den von den Organisationen der Arbeitswelt vorgeschlagenen Fachexpertinnen und Fachexperten und den von der EK HF nominierten Leitexpertinnen und Leitexperten zusammen. Bereits am 29. Nov. 2006 erfolgte im Beisein einer Begleitgruppe der EK HF in Zürich der erste Ausbildungstag für Leitexpertinnen und -experten durch die Firma Ectaveo AG. Diese Ausbildung ermöglicht diesen Expertinnen und Experten eine einheitliche Durchführung der Anerkennungsverfahren, womit ein wichtiges Anliegen an die nationale Standardisierung der Bildungsgänge und NDS HF erfüllt werden kann.

## **4.4 Übergangsrechtliche Anerkennungsverfahren HF**

Da die EK HF nur für Anerkennungsverfahren auf der Grundlage der MiVo HF vom 11. März 2005 zuständig ist, regelte das BBT im Juni 2006 die übergangsrechtlichen Anerkennungsverfahren für Anbieter von Bildungsgängen HF, deren Verfahren bei der Inkraftsetzung der MiVo HF pendent waren und für die es bereits früher Mindestvorschriften gab.

## **4.5 Rahmenlehrpläne HF**

An der Sitzung der EK HF vom 22. Sept. 2006 wurden erstmals drei Gesuche für Rahmenlehrpläne HF begutachtet und dem BBT mit dem Antrag auf Genehmigung weitergeleitet (Beschlüsse 6, 7 und 8-22.9.06).

## **4.6 Anerkennungsgesuche für Nachdiplomstudien**

Mit Ausnahme des Bereichs Gesundheit konnte die EK HF bereits Anerkennungsgesuche für Nachdiplomstudien begutachten und dem BBT die Anerkennung beantragen. Dabei übernahm jeweils ein Mitglied der Kommission als Referentin oder als Referent auf der Grundlage des Expertenberichtes die Instruktion, welche in Form eines Management Summary vorbereitet wurde. Der Aufbau dieses Management Summary entspricht der im Leitfaden für Anerkennungsverfahren HF im Anhang aufgeführten Checkliste zum Anerkennungsverfahren.

## **4.7 Fehlender Titelschutz der höheren Fachschulen und Angebot von Nachdiplomstudien**

Da sich der Titelschutz gemäss Art. 15 MiVo HF auf die Diplome der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien beschränkt, hat sich die EK HF mit dem Umgang der Bezeichnung höhere Fachschule auseinandergesetzt und bereits am 12. Dez. 2005 festgehalten, dass sich eine Schule nur dann höhere Fachschule nennen sollte, wenn sie mindestens über einen anerkannten Bildungsgang verfügt oder im Anerkennungsverfahren ist. Nachdiplomstudien sollten nur von höheren Fachschulen mit anerkannten Bildungsgängen angeboten werden oder von Schulen, die für das NDS mit einer höheren Fachschule kooperieren, die mindestens einen anerkannten Bildungsgang im entsprechenden Bereich anbietet (Beschluss 4-12.12.05). Bis Ende 2006 lag in dieser Sachfrage kein rechtskräftiger Entscheid einer Gerichtsinstanz vor. Ausgenommen ist der Bereich Gesundheitswesen, da für die NDS im Gesundheitswesen in jedem Fall ein Rahmenlehrplan nötig ist (Beschluss 1-30.03.06). Dies ergibt sich aus Art. 5 Abs. 2 in Anhang 5 zur MiVo HF, wonach die Bildungsanbieter von NDS im Bereich Gesundheit in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt Rahmenlehrpläne entwickeln und erlassen, welche der Genehmigung durch das BBT bedürfen.

## **4.8 Pädagogisch-didaktische Qualifikation der Lehrpersonen HF**

Am 14. Dez. 2006 verabschiedete die EK HF ein erstes internes Positionspapier zur pädagogisch-didaktischen Qualifikation der Lehrpersonen HF. Die definitive Verabschiedung dieses Positionspapiers erfordert noch vertiefte Abklärungen, bevor es als Grundlage für Gespräche in dieser Sache zwischen der EK HF und der Eidgenössischen Kommission für Berufsbildungsverantwortliche dienen kann.

## **4.9 Masterplan höhere Berufsbildung**

Eine Aussprache der 4 Vertreterinnen und Vertreter der Kantone in der EK HF mit dem Generalsekretariat der EDK im Mai 2006 ergab die Notwendigkeit des Einbezugs der höheren Berufsbildung in die Entwicklungsgrundlagen für die Masterplanung Berufsbildung 2008-2011. Die konkrete Umsetzung dieses für die Positionierung der höheren Fachschulen dringlichen Anliegens konnte im Berichtsjahr noch nicht realisiert werden.

## **4.10 Projekt „Koordination HF“**

Die EK HF unterstützte von Anfang an den schweizweiten Zusammenschluss der höheren Fachschulen zur Konferenz HF. Die Grundlagen für diesen Zusammenschluss wurden im Rahmen eines vom BBT unterstützten Projektes, welches von der Konferenz HF Technik eingereicht worden war, von einem Steuerungsausschuss erarbeitet.

## **4.11 Anerkennung von Bildungsleistungen**

An der Sitzung vom 14. Dez. 2006 setzte die EK HF eine interne Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des fixen Traktandums „Anerkennung von Bildungsleistungen“ auf Stufe HF ein.

## **5. Sitzungen**

Im Berichtsjahr führte die EKHF sieben ganztägige und eine zweitägige Sitzung durch. Die relevanten Unterlagen wurden jeweils auf der Website des BBT aufgeschaltet. Die Sitzungen wurden in verschiedenen Regionen und Sprachgebieten durchgeführt, wobei ein Vertreter oder eine Vertreterin der für die HF am Sitzungsort zuständigen kantonalen Administration über die HF-spezifischen Angelegenheiten orientierte.

## **6. Ausblick**

Die Arbeitsschwerpunkte des Jahres 2007 werden in der Begutachtung von Rahmenlehrplänen mit Antragsstellung an das BBT liegen, während 2008 die Eröffnung zahlreicher Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge HF zu erwarten ist. Ein wesentliches Anliegen der kommenden Jahre wird ein starkes und wirkungsvolles Bildungsmarketing für die dringend notwendige, bessere Positionierung der höheren Fachschulen sein. Ein besonderes Augenmerk wird der besseren Koordination der Betreuung der HF durch die kantonalen Administrationen gelten. Gleichermassen ist bei den Organisationen der Arbeitswelt eine verstärkte Koordination und Zusammenarbeit zu erwarten. Dieses Ziel soll bei den Anbietern von Bildungsgängen HF wie erwähnt durch die Gründung der Konferenz HF im Jahr 2007 erreicht werden.

## 7. Anhang: Liste der Kommissionsmitglieder

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Vertretung für</b>
Cinter	Françoise	Anbieter Bereich Gesundheit
Eugster	Karl	OdA Bereich Hotellerie und Gastronomie
Gada	Silvia	Kantone (TI)
Garnier	Alain	Kantone (VD)
Gehring	Annemarie	OdA Bereich Soziales, ab Juli 2006
Graf	Kurt Rudolf	Anbieter Bereich Wirtschaft
Hunziker	Katrin	Kantone (AG)
Koller	Bettina	OdA Bereich Technik
Michel	Martin	Präsident / Kantone (GR)
Montagne	Ariane	OdA Bereich Gesundheit
Oswald	Jean- Michel	Anbieter Bereich Technik
Petrin	Peter	OdA Bereich Wirtschaft
Ruggli	Hans Peter	Vertreter Privatschulen
Spescha	Eusebius	Anbieter Bereich Soziales
Stalder	Martin	BBT
Wiesendanger	Eva	OdA Bereich Soziales, bis Juni 2006
Achour	Evelyne	Sekretariat, BBT